

Erbschaft von Mitunternehmeranteilen

Welche steuerlichen Konsequenzen sind hiermit als Erbe/Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters (d.h. des Erblassers) sowohl für die Erbschaftsteuer wie für die Einkommensteuer und evtl. Gewerbesteuer verbunden.

Die steuerlichen Folgen hängen ganz wesentlich davon ab,

- um welche Form von Personengesellschaft es sich handelt,
- ob der Gesellschaftsvertrag eine Nachfolgeregelung enthält und wenn ja, wie diese ausgestaltet ist (z.B. einfache oder qualifizierte Nachfolgeregelung) und
- ob es sich bei der Personengesellschaft um eine gewerbliche oder freiberuflich tätige Gesellschaft handelt.

Fragenkatalog / persönliche Aspekte

Vorab sind folgende Fragen/Punkte zu beachten:

1. Zunächst benötigen wir umfassende Informationen zu dem verstorbenen Gesellschafter. Wann und wo ist er verstorben, welche Staatsangehörigkeit besaß er? Wenn Ihnen ein Familienbuch/Stammbuch des Verstorbenen vorliegt, und/oder ein Stammbaum, sollten Sie diese Unterlagen zum Gespräch mitbringen.
2. Wichtig zur Berechnung der Erbschaftsteuer ist der Grad der Verwandtschaft von Ihnen zum verstorbenen Erblasser im Zeitpunkt seines Todes. So gewährt der Fiskus beispielsweise jedem Kind (auch Stiefkind!) einen Freibetrag von 205.000 EUR. Soweit der Wert des vom Erblasser erhaltenen Vermögens unter dem (persönlichen) Freibetrag liegt, ist grundsätzlich keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Zur Klärung dieser Fragen ist ein Stammbaum und/oder Familienbuch/Stammbuch sehr hilfreich.
3. Wenn neben der Beteiligung an der Personengesellschaft weiteres nennenswertes Vermögen vorhanden war, dass Ihnen von Todes wegen zugewendet wurde, bitten wir Sie, dieses Vermögen in einem Vermögensverzeichnis möglichst detailliert aufzulisten. Hierzu zählen alle Arten von Vermögen, insbesondere Immobilien, Lebensversicherungen, Schmuck, Kunstgegenstände, Aktienvermögen etc. In dieses Vermögensverzeichnis aufnehmen müssen Sie selbstverständlich auch sämtliche eventuell bestehenden Schulden des Verstorbenen, z.B. Darlehensschulden, Steuerrückstände oder Verbindlichkeiten des Verstorbenen, die Sie zu übernehmen haben, da diese den erbschaftsteuerlichen Wert mindern können.

4. Neben den Schulden des Verstorbenen sollten Sie auch die aus Anlass des Todesfalls entstandenen Kosten z.B. Beerdigungskosten, auflisten. Ebenso erbrechtliche Verpflichtungen von Ihnen, etwa wenn Sie als Erbe ein Vermächtnis zu erfüllen haben. Denn bestimmte, aber leider nicht alle aus Anlass des Todes entstandene Verbindlichkeiten mindern den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb.
5. Um die steuerlichen Konsequenzen des Erbfalls in Bezug auf die Personengesellschaft genau beurteilen zu können, ist zunächst zu ermitteln, welche Rechtsposition Ihnen durch den Erbfall innerhalb der Gesellschaft eingeräumt wurde. Dies hängt einerseits von den vom Verstorbenen getroffenen Verfügungen von Todes (z.B. Testament, Erbvertrag, Vermächtnis, gemeinschaftliches Testament, Auflagen etc.) ab.

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

6. Noch viel entscheidender als die Verfügungen von Todes wegen sind etwaige gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen. Ist im Gesellschaftsvertrag dazu eine Regelung getroffen worden, geht diese Regelung den Verfügungen Todes wegen vor. Aus diesem Grunde benötigen wir unbedingt die Kopie des Gesellschaftsvertrages. Daraus lässt sich außerdem am Besten ermitteln, um welche Form von Personengesellschaft es sich handelt (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft etc.). Die Art der Personengesellschaft und die im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen sind u. a. dafür entscheidend, ob die Gesellschaft durch den Tod eines Mitgesellschafters aufgelöst wird, oder ob sie mit Ihnen und/oder einem anderen Nachfolger fortgeführt wird und ob Ihnen ggf. ein Abfindungsguthaben zusteht und wenn ja, wann dieses fällig wird.
7. Darüber hinaus ist zu klären, ob die Gesellschaft freiberuflich oder gewerblich tätig ist. Um dies zu klären, ist es sinnvoll, die letzten Einkommensteuererklärung des Erblassers und die letzten einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungen der Gesellschaft zum Gespräch mitzubringen, da diese Auskunft darüber geben, wie das Finanzamt die Tätigkeit eingeordnet hat und in welchem Verhältnis der Gewinn der Gesellschaft dem verstorbenen Gesellschafter zugerechnet wurde.
8. Handelt es sich um eine freiberuflich tätige Gesellschaft, besteht die Gefahr, dass durch den Eintritt eines berufsfremden Erben die gesamte Gesellschaft ihren Status als freiberufliche Gesellschaft verliert und zur gewerblich tätigen Gesellschaft umqualifiziert wird. Deshalb sollten Sie schon vor unserem Gespräch klären, ob Sie und (!) etwaige ebenfalls in die Gesellschaft eintretende Miterben die persönliche Qualifikation für die freiberufliche Berufsausübung besitzen. Besitzt nur ein eintretender Miterbe diese Qualifikation nicht, wird sich die freiberufliche Gesellschaft in eine gewerbliche Gesellschaft wandeln. Dieses Ergebnis lässt sich vermeiden, indem innerhalb einer

kurzen Frist (ein halbes Jahr nach Tod des Mitgesellschafters) der berufsfremde Miterbe aus der Gesellschaft ausscheidet. Hat diese Regelung eventuell für Sie Bedeutung, sollten Sie alsbald klären, ob alle Miterben die berufliche Qualifikation besitzen. Ist einer der Beteiligten als berufsfremd einzustufen, sollten Sie parallel zur Vorbereitung unseres Gesprächs Verhandlungen mit dem Miterben aufnehmen, um zu klären, ob er bereit ist, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Wird innerhalb eines halben Jahres eine Regelung dazu getroffen, wird eine steuerlich unschädliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls in engen Grenzen anerkannt. Gegebenenfalls sollten Sie sich auch rechtlich beraten lassen.

Ist bereits eine solche Regelung getroffen worden, bitten wir Sie, diese zum Gespräch mitzubringen.

Eintritt in Gesellschaft erwägen

9. Haben Sie aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen und den Verfügungen von Todes wegen die Möglichkeit, in die Gesellschaft als Mitunternehmer einzutreten, wird dieser Erwerb bei der derzeitigen Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen erheblich begünstigt. So gibt es – neben Ihrem persönlichen Freibetrag - einen zusätzlichen Freibetrag bis zu 225.000 EUR und der über dem Freibetrag liegende Wert des Unternehmens wird nur zu 65 % der Erbschaftsteuer unterworfen. Voraussetzung ist u. a., dass Sie eine Behaltensfrist von fünf Jahren einhalten, also dass das Unternehmen mindestens fünf Jahre fortgeführt wird. Deshalb sollten Sie sich schon vor unserem Gespräch mit der Frage auseinandersetzen, ob dies für Sie vorstellbar ist.
10. Unabhängig davon, ob Sie diese Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen (können), muss der von Ihnen erworbene Anteil an der Personengesellschaft für Zwecke der Erbschaftsteuer bewertet werden. Die Bewertung ist stichtagsbezogen und erfolgt grundsätzlich auf den Todestag des verstorbenen Mitgesellschafters. Wie diese Bewertung erfolgt, hängt u. a. von der Art der in der Personengesellschaft vorhandenen Vermögen (Immobilien, Anlagevermögen etc.) ab sowie von der Art der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Bilanzierung oder durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ab. Während bei bilanzierenden Unternehmen eine Bewertung anhand der Bilanzansätze möglich ist, ist dies bei einem Unternehmen, das seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, nicht möglich. Hier ist es erforderlich, dass Sie die in der Personengesellschaft vorhandenen Aktiv- und Passivposten möglichst detailliert auflisten. Bei einer bilanzierenden Gesellschaft reicht es zunächst, die Jahresabschlüsse, insbesondere die Bilanzen der letzten zwei Jahre mitzubringen.

Zuwendungen noch zu Lebzeiten

11. Sind bereits vor dem Erbfall Regelungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge getroffen worden? Wenn ja, bitten wir Sie, alle innerhalb der letzten zehn Jahre von dem Todestag des Verstorbenen Ihnen gegenüber getroffenen unentgeltlichen Verfügungen möglichst genau aufzulisten und vorhandene Unterlagen zu unserem Termin mitzubringen. Denn unentgeltliche Erwerbe während der letzten zehn Jahre werden dem jetzt erfolgten Erwerb von Todes wegen hinzugerechnet, d.h. Sie können Ihren persönlichen Freibetrag nur alle zehn Jahre einmal ausschöpfen. Wenn Sie unsicher sind, ob eine Zuwendung, etwa weil Sie eine Immobilie verbilligt vom Verstorbenen übernommen haben, unentgeltlich war oder nicht, sollten Sie uns unbedingt ansprechen und Unterlagen dazu zum Gespräch mitbringen.

Sind im Zusammenhang mit diesen Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre Schenkungsteuer-Erklärungen abgegeben worden und hat das Finanzamt Schenkungsteuerbescheide erlassen? Wenn ja, bitten wir Sie, Kopien davon mitzubringen.

Mögliche Pflichtteilsberechtigzte

12. Gibt es Pflichtteilsberechtigzte, denen von dem Verstorbenen kein Vermögen zugewendet wurde? Zum Kreis der Pflichtteilsberechtigzten zählen neben den Ehegatten die Kinder des Verstorbenen (auch aus einer früheren Ehe und in der Regel auch die nichtehelichen Kinder im Verhältnis zum nichtehelichen Vater) und die Eltern des Verstorbenen, wenn der Verstorbene keine eigenen Kinder hat. Glauben Sie, dass diese ihr Pflichtteil geltend machen möchten? Wenn ja, sollten Sie mit diesen in Verhandlung treten, bevor das Pflichtteil geltend gemacht wird. Denn durch geschickte Vereinbarungen lassen sich evt. steuerlich optimierte Ergebnisse erzielen, beispielsweise, wenn Sie eine Abfindung für den Verzicht auf das Pflichtteil leisten und nicht erst nach Geltendmachung des Pflichtteils. Auch hier sollten Sie prüfen, ob eine Rechtsberatung für Sie sinnvoll ist. Sind dazu bereits Regelungen getroffen worden, bitten wir Sie, diese in Kopie zum Gespräch mitzubringen.

Die hier aufgeworfenen Fragen stellen keine abschließende Aufzählung dar. Wenn Ihnen also noch weitere Punkte einfallen, die zu klären sind, sprechen Sie diese im Gespräch an. Und falls dazu Unterlagen vorhanden sind, bringen Sie diese mit.

In der Checkliste haben wir Ihnen noch einmal in übersichtlicher Form die erforderlichen Unterlagen aufgelistet.

Checkliste:

Erforderliche Unterlagen zum Thema Erbschaft von Mitunternehmeranteilen

1. Detaillierte Angaben zum verstorbenen Gesellschafter (Name, letzter Wohnsitz, Todestag und - Ort, Staatsangehörigkeit) und Kopien aller (!) vorhandenen Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testamente, Erbverträge, gemeinschaftliche Testamente)
2. Kopie des Gesellschaftervertrages und aller seiner Änderungen
3. Liste der Miterben und Personen, denen der Verstorbene Vermögenswerte als Erben und Vermächtnisnehmer zugewendet hat
4. Stammbaum des Verstorbenen, auch mit nichtehelichen Kindern, Eltern, Geschwistern, geschiedenen Ehegatten, Stiefkindern
5. Wenn vorhanden: Kopie des Familienbuchs/Stammbuchs des Verstorbenen
6. Wenn bekannt: Liste der Pflichtteilsberechtigten (Ehegatten, Kinder -grundsätzlich auch die nichtehelichen Kinder-, wenn Verstorbene keine Kinder hatte: auch dessen Eltern) und Kopie etwaiger mit diesen bereits getroffenen Regelungen
7. Detailliertes Vermögensverzeichnis, ggf. dazu vorhandene Urkunden, z.B. Immobilienkaufverträge, Versicherungsverträge, Depotauszüge vom Todestag, Bankauszüge vom Todestag, Unterlagen auch zu ausländischem Vermögen,
8. Detaillierte Aufstellung der Schulden (Art, Höhe, wann fällig), des Verstorbenen
9. Detaillierte Aufstellung der durch den Todesfall entstandenen Kosten und Verbindlichkeiten, z.B. Beerdigungskosten, Aufwendungen für Vermächtnisse und andere Anordnungen des Verstorbenen
10. Wenn bereits erfolgt: Kopie gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen mit anderer Miterben
11. Bilanzen/Jahresabschluss der letzten beiden Jahren vor dem Todestag des verstorbenen Mitgesellschafters bei bilanzierenden Personengesellschaften
12. Auflistung der Aktiv- und Passivposten bei Personengesellschaften, die ihren Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln

13. Liste der erhaltenen Schenkungen (evt. auch verbilligt überlassenen Vermögenswerte) innerhalb der letzten zehn Jahre bis zum Todestag des Verstorbenen, wenn vorhanden, Kopien von dazu erstellten Dokumenten, Verträge etc.
14. Auch: Kopien etwaiger Schenkungsteuererklärungen und Schenkungsteuerbescheiden
15. Wenn bereits abgegeben: Kopie der Erbschaftsteuererklärung